

Geschäftsordnung

I. Allgemeines

§ 1

1. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen und Sitzungen der Verbandsorgane ein und leitet sie. Bei seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands diese Aufgaben.
1. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Mitglieder der einzelnen Organe des Verbands mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin einzuladen. Bei schriftlicher Einladung ist der Tag des Eingangs maßgebend.

§ 2

1. Über alle Sitzungen und Versammlungen der Verbandsorgane ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind aufzubewahren. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind jedem Beteiligten bis spätestens zur nächsten Sitzung zuzuleiten.
2. Von allen im Namen des Verbandes abgehenden Schriftstücken sind Abschriften Schriftführer zu hinterlegen.

II. Versammlungen und Sitzungen

§ 3

Vor jeder Versammlung oder Sitzung ist die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen.

§ 4

Zu Beginn jeder Versammlung oder Sitzung ist über die Tagesordnung (TO) zu beschließen. Die Punkte der TO müssen in der festgesetzten Reihenfolge beraten werden. Die Änderung oder Ergänzung der TO bedarf eines Beschlusses.

§ 5

1. Nach Abschluss der Aussprache oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ lässt der Vorsitzende abstimmen. Die Frage, über die abgestimmt werden soll, ist so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
2. Über Anträge derselben Angelegenheit ist so abzustimmen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird. Als weitergehend sind solche Anträge zu betrachten, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben.

§ 6

1. Nicht fristgerecht eingebrachte Anträge können mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf die TO gesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Auflösung oder Fusion des Verbandes und auf Änderung der Satzung.
2. Zu erledigten Anträgen und Punkten der TO erhält niemand mehr das Wort, es sei

denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies unterstützen.

3. Zu nachträglich aufgenommenen Tagesordnungspunkten erfolgt keine abschließende Beschlussfassung.

§ 7

Über Anträge auf Schluss der Aussprache und Schließung der Rednerliste ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem ein Redner dafür und ein Redner gegen den Antrag sprechen konnte.

III. Redeordnung

§ 8

Das Wort hat, wer es vom Versammlungsleiter erteilt bekommt. Die Reihenfolge richtet sich nach den Wortmeldungen entsprechend der Rednerliste.

§ 9

Unabhängig von der Rednerliste kann der Versammlungsleiter jederzeit selbst das Wort ergreifen. Daneben muss das Wort nur zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zu einer die Sache betreffenden Berichtigung oder Fragestellung erteilt werden.

§ 10

Auf Beschluss der Versammlung kann die Redezeit beschränkt werden. Wird diese überschritten, kann der Versammlungsleiter das Wort entziehen.

§ 11

Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat ihn der Versammlungsleiter zur Sache zu rufen. Hält sich der Redner trotz Aufforderung nicht daran, so soll ihm der Versammlungsleiter das Wort entziehen.

IV. Abstimmungen

§ 12

1. Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Sofern nicht geheime Abstimmung vorgeschrieben ist oder diese von einem Drittel der Anwesenden verlangt wird, kann durch Handaufheben abgestimmt werden.
3. Bei der Abstimmung durch Handaufheben kann die Gegenprobe verlangt werden.

§ 13

Ein Antrag ist angenommen, wenn die vorgeschriebene Mehrheit erreicht wurde. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

V. Wahlordnung

§ 14

Voraussetzung für die Wahl ist eine Kandidatur. Wahlvorschläge können von jedermann eingebracht werden. Ist ein Vorgeschlagener nicht anwesend, muss seine schriftliche Zustimmung vorliegen.

§ 15

Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann durch Handaufheben abgestimmt werden. In allen anderen Fällen ist geheim abzustimmen.

§ 16

Ein Kandidat ist dann gewählt, wenn auf ihn die höchste Stimmenzahl der abgegebenen Stimmen entfällt. Bei Stimmengleichheit muss eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl durchgeführt werden. Endet der zweite Wahlgang mit Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 17

Neuwahlen sind innerhalb der laufenden Wahlperiode durchzuführen.

§ 18

Entlastung und Wahlergebnis ermittelt der Wahlvorstand. Er wird aus drei Versammlungsteilnehmern gebildet, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19

Die Geschäftsordnung oder etwaige spätere Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

**Geschäftsordnung lt. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10.03.1987,
geändert mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 03.07.1991**